

Beachte:

Beim Passieren der Wache mittels Passierschein (Vordruck SV 22) dürfen im Ausnahmefall weniger SG als insgesamt berechtigt die Wache passieren. Es muß die tatsächliche Zahl der SG, die die Wache passieren, eingetragen werden!

Auf der Rückseite des Passierscheins müssen die SG namentlich vermerkt sein (außer bei ständigen Außenarbeitskommandos).

3.6.1. Passieren der Wache mit Passierschein

Regelablauf:

- Kontrolle des Passierscheins auf Vollständigkeit und Richtigkeit der Angaben über
 - den verantwortlichen SV-Angehörigen sowie Anzahl der zugeteilten Kräfte;
 - Berechtigung zum Passieren der Wache (Datum, Uhrzeit, Anzahl der SV-Angehörigen, Anzahl der SG/VH, Grund);
 - Bewaffnung, Fesselung;
 - Unterschrift.
- Nach Festlegung der Ordnungsmäßigkeit die erforderlichen Vermerke auf der Erst- und Zweitschrift (Vorderseite — Mittelteil) eintragen.
- Kontrolle der schriftlichen Übergabe und Übernahme auf der Rückseite.
- Meldung der erfolgten Überprüfung gemäß Passierschein an den Postenführer Wachdienst.
- Der Postenführer trägt Anzahl der passierenden SG/VH mit Uhrzeit im Tätigkeitsbuch ein.
- Die Erstschrift des Passierscheins verbleibt bis zur Rückkehr beim Postenführer.
- Die Zweitschrift dem mit der Bewachung bzw. Beaufsichtigung Beauftragten aushändigen.
- Erfolgt ein vorzeitiges Zurückführen von SG/VH wegen Erkrankung u. ä., wird dies auf dem Passierschein unter „Bemerkungen“ eingetragen (Erstschrift).
- Bei der Rückkehr erfolgt ein entsprechender Eintrag auf der Erst- und Zweitschrift des Passierscheins (Vorderseite — unterer Teil).
- Meldung der Rückführung der SG/VH beim Passieren der Wache an den Postenführer. Der Postenführer trägt die Meldung im Tätigkeitsbuch ein.